

Gefährdungsbeurteilung ist Pflicht!

Am 21. August 1996 trat das Arbeitsschutzgesetz in Kraft. Das Gesetz legte erstmals einheitlich die Pflichten der Arbeitgeber im Arbeitsschutz für alle Beschäftigungsverhältnisse fest. Damit wurden europarechtliche Vorgaben in deutsches Recht umgesetzt. Neu war dabei die Pflicht des Arbeitgebers zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen. Der Arbeitgeber hat die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu beurteilen und zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Mit der Gefährdungsbeurteilung verbindet das Gesetz nicht nur einen Beurteilungs- und Abwägungsvorgang. Es versteht darunter einen komplexen, auf Dauer angelegten Prozess, der in die alltäglichen Betriebsabläufe eingebunden sein soll.

Die Gefährdungsbeurteilung umfasste folgende Schritte:

- Ermitteln der Arbeitsbereiche und Tätigkeiten im Betrieb
- Ermitteln der Gefährdungen in jedem Bereich bzw. für jede Tätigkeit
- Beurteilung der Gefährdungen (Risikoabschätzung)
- Festlegen konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen
- Durchführen der festgelegten Maßnahmen
- Überprüfen der Wirksamkeit dieser Maßnahmen
- Fortschreiben und Anpassen der Gefährdungsbeurteilung.

Gefährdung bezeichnet eine Situation, in der Schäden oder gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgrund der Arbeitsbedingungen eintreten können, ohne dass es darauf ankommt, wie wahrscheinlich der Schadenseintritt (das Risiko) ist. Die Gefährdungen können auf folgende Faktoren in der Umgebung bestimmter Arbeitsplätze oder bei der Durchführung bestimmter Arbeiten zurückzuführen sein:

1. Mechanische Gefährdungen (z.B. Quetsch- und Scherstellen, bewegte Transportmittel, unkontrolliert bewegte Teile)
2. Elektrische Gefährdungen (z.B. ungeschützte unter Spannung stehende Teile)
3. Gefährdungen durch Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase, Dämpfe, biologische Arbeitsstoffe)
4. Gefährdungen durch die Arbeitsumgebung (z.B. enge Räume, Verkehrswege, Beleuchtung, Klima, Absturzgefahren)
5. Gefährdungen durch physikalische Einwirkungen (z.B. Lärm, Vibrationen, Strahlung, elektromagnetische Felder)
6. Brand- und Explosionsgefährdungen
7. Belastungen durch die Arbeitsschwere (z. B. schwere körperliche Belastungen, einseitige Arbeit, Zwangshaltungen)
8. Psychische Belastungen (z.B. Über- und Unterforderungen, Arbeitszeit, Schichtarbeit, Stress, Betriebsklima, Verhalten der Führungskräfte)
9. Sonstige Belastungen (z. B. durch persönliche Schutzausrüstung wie z. B. schweren Atemschutz) oder Gefährdungen (z. B. beim Zusammentreffen mit Mitarbeitern anderer Firmen).

Zum Arbeitsschutzgesetz wurde eine Reihe von Rechtsverordnungen erlassen. Einige Verordnungen, wie z.B. die Bildschirmarbeitsplatzverordnung, die Betriebssicherheitsverordnung, die Biostoffverordnung oder die Lärm- und Vibrations -

Arbeitsschutzverordnung, enthalten besondere Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung. Darüber hinaus enthält die auf dem Chemikaliengesetz beruhende Gefahrstoffverordnung sehr konkrete Vorschriften über Inhalt und Durchführung der Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf gefährliche Stoffe. Insbesondere ist vorgeschrieben, dass der Arbeitgeber Tätigkeiten mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen darf, nachdem die Gefährdungsbeurteilung vorgenommen und Schutzmaßnahmen festgelegt wurden.

Dokumentation

Jeder Arbeitgeber muss die Gefährdungsbeurteilung dokumentieren. Die Dokumentation ist in der Regel eine schriftliche Unterlage. Elektronische Formen der Dokumentation setzen voraus, dass die Dokumente jederzeit verfügbar und gegen unautorisierte Veränderungen geschützt sind. Inhaltlich muss die Dokumentation die festgestellten Gefährdungen und die jeweils dazu festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen aufzählen. Außerdem müssen Angaben zur Durchführung der Schutzmaßnahmen und zur Überprüfung ihrer Wirksamkeit enthalten sein. Für Baustellen muss der Arbeitgeber jeweils eine ergänzende Gefährdungsbeurteilung durchführen und dokumentieren, die die örtlichen Bedingungen berücksichtigt.

Für Betriebe mit bis zu zehn Beschäftigten reicht eine vereinfachte Dokumentation aus. Hier genügen zum Beispiel die Unterlagen, die der Unternehmer von einer Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einem Betriebsarzt erhält, die ihn bei der Gefährdungsbeurteilung unterstützt haben.

Auch zur Dokumentationspflicht enthalten verschiedene Rechtsverordnungen spezielle Anforderungen. Zum Beispiel muss die Dokumentation nach der Biostoff- oder der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung in allen Betrieben, unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten, erfolgen. Ergebnisse der im Zusammenhang mit Lärmschutzmaßnahmen durchgeführten Messungen sind mindestens 30 Jahre lang aufzubewahren. Für die allgemeinen Dokumentationsunterlagen sind keine Aufbewahrungsfristen festgelegt. Sie sind so lange aufzuheben, wie dies zum Verständnis der Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist.

Die Berufsgenossenschaft hält Dokumentationshilfen sowohl in elektronischer als auch in Papierform bereit.

Rechtsfolgen

Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation sind rechtsverbindlich vorgeschrieben. Pflichtverletzungen bleiben nicht folgenlos. Die Aufsichtspersonen der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz und der Berufsgenossenschaften haben die Aufgabe, die Einhaltung der Arbeitsschutzpflichten in den Betrieben zu überwachen. Bei Betriebsbesichtigungen prüfen sie, ob die Gefährdungsbeurteilung und eine entsprechende aussagekräftige Dokumentation vorliegen. Stellen sie fest, dass die Gefährdungsbeurteilung nicht oder nicht angemessen durchgeführt wurde, fordern sie die Arbeitgeber schriftlich auf, dies in einer angemessenen Frist nachzuholen. Die Erledigung dieser Anordnungen wird überwacht. Wird eine vollziehbare Anordnung nicht erfüllt, kann gegen den Unternehmer ein Bußgeld verhängt werden. Die Missachtung der besonderen Beurteilungspflichten nach der Biostoff- und der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung kann auch ohne vorausgehende Anordnung sofort mit einem Bußgeld geahndet werden. Auch Strafrichter fragen nach der Gefährdungsbeurteilung, wenn ein Arbeitsunfall juristisch aufgearbeitet wird. Fehlt die Gefährdungsbeurteilung oder ist die Dokumentation nicht aussagekräftig, muss das Gericht durch Gutachter die Unfallursache ermitteln und dabei die Gefährdungsbeurteilung

nachträglich vornehmen lassen. Oft stellt sich dabei heraus, dass die zum Unfall führende Gefahr durch einerechzeitige Gefährdungsbeurteilung erkennbar und der Unfall zu vermeiden gewesen wäre. Damit steht ein schuldhaftes Verhalten des Verantwortlichen fest, so dass eine Verurteilung, zum Beispiel wegen fahrlässiger Körperverletzung, in Betracht kommt

WOLFRAM STRUNK

Artikel aus der Zeitschrift „Die Brücke“ der BGFE von 01.09